

Az.: IV/6-173-Rott 02/82

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bruchwald Brünneinswiese“ in der Gemarkung Rottendorf

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24. 11. 1986, Nr. 820-8632.00-6/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Rottendorf, Flurlage „Brünneinswiese“, auf Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 554 und 555 der Gemarkung Rottendorf gelegene Bruchwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,13 ha und erhält die Bezeichnung „Bruchwald Brünneinswiese“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Bruchwald mit Quellaustritt im Interesse des Naturschutzes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Aufgrund des Quellaustrittes hat der Bruchwald den Charakter eines Feuchtbiotops. Der sumpfig-nasse Boden ist Lebensraum für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Der Gehölzbewuchs ist ein wichtiges Vogelschutzgehölz für heimische Vogelarten, der Quellaustritt dient als Vogeltränke.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturschutzes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über dem zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,

Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu beseitigen oder zu fällen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten oder zu lagern,
 16. Feuer zu machen,
 17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 18. zu reiten,
 19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,
 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde

de angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes),
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 19. Januar 1987
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat


L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 19.01.87 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bruchwald Brünleinswiese", Gemarkung Rottendorf, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 2 vom 21. Januar 1987

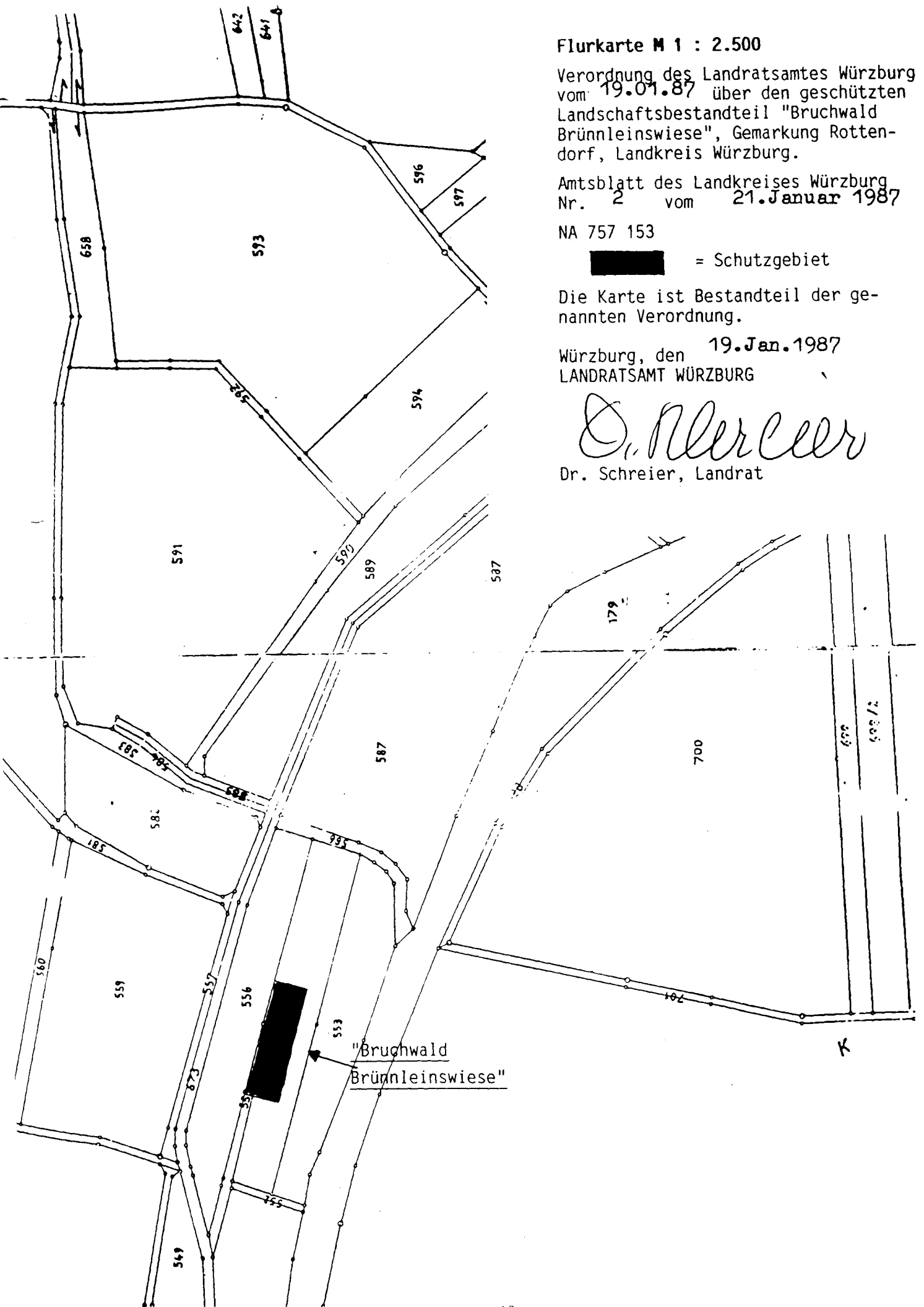
NA 757 153

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 19. Jan. 1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000
- Ausschnitt aus TK 25, Nr. 6226 -

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
vom 19.01.87 über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Bruchwald
Brünneinswiese", Gemarkung Rotten-
dorf, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
Nr. 2 vom 21. Januar 1987

NA 757 153

■ = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genann-
ten Verordnung.

Würzburg, den 19. Januar 1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG

D. Schreier
Dr. Schreier, Landrat

